

## Benutzungsordnung

### für die Vulkanhalle der Ortsgemeinde Kruft

#### 1. Allgemeines

Die gemeindeeigene Vulkanhalle dient

- a) den örtlichen Sportvereinen bzw. Sportverbänden zur Durchführung von Übungsstunden und sportlichen Veranstaltungen
- b) den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Durchführung von öffentlichen und internen Veranstaltungen
- c) auswärtigen Vereinen, Verbänden oder Körperschaften zur Durchführung öffentlicher und interner Veranstaltungen, wenn sie mit den Terminen örtlicher Vereine und Verbände nicht kollidieren.

#### 2. Fassungsvermögen

Das Fassungsvermögen der Krufter Vulkanhalle ist aus dem in der Halle hinterlegten Bestuhlungsplan zu ersehen. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert, in dem Plan nicht vorgesehene Sitzplätze dürfen nicht geschaffen werden. Über die Abänderung der Bestuhlungspläne entscheidet alleine die Ortsgemeindeverwaltung, auch nicht der Hausmeister. Die Fluchtwege sind unbedingt offenzuhalten.

#### 3. Vermeidung von Störungen - Parkangelegenheiten

Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter auf die vorhandenen Parkmöglichkeiten auf dem Umfeld der Halle hinzuweisen. Insbesondere hat der jeweilige Veranstalter in Zusammenarbeit mit der Ortpolizeibehörde und der Schutzpolizei dafür Sorge zu tragen, dass bei Veranstaltungen der Feuerwehrvorplatz und die Zufahrt zum Feuerwehrhaus von der Bahnhofstraße aus freigehalten wird. Entsprechende Absperrschilder stellt die Gemeinde Kruft zur Verfügung.

Kosten hierfür sind in der Gebührenregelung aufgeführt.

#### 4. Antrag auf Überlassung der Krufter Vulkanhalle

Die Überlassung der Krufter Vulkanhalle mit ihren Einrichtungen muß beantragt werden. Bei der Beantragung erkennt der Antragsteller die Bedingungen der Benutzungsordnung an. Die Gemeinde händigt den Veranstaltern die schriftliche Bestätigung zur Veranstaltung und die Benutzungsordnung aus.

Die Abrechnungsunterlagen (Zählerstände) werden dem Veranstalter nach Beendigung der Veranstaltung zwecks Unterschrift vom Hausmeister vorgelegt.

#### 5. Rücktritt vom Vertrag

Kann die genehmigte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem anderen Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter dies der Ortsgemeinde Kruft unverzüglich mitzuteilen und bereits entstandene Unkosten zu ersetzen.

#### 6. Untervermietung

Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer ist nicht zulässig.

## 7. Benutzungsentgelte

Für öffentliche oder interne Veranstaltungen werden von der Ortsgemeinde Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren sind in der vom Ortsgemeinderat beschlossenen Gebührenordnung festgelegt.

Für die Bedienung der Ela-Anlagen, wie Beleuchtung, Mikrophone, Schaltpulte usw. stellt die Ortsgemeinde eine ausgebildete Bedienungskraft bei den jeweiligen Veranstaltungen. Diese Bedienungskraft muß vom jeweiligen Veranstalter bezahlt werden. Gebühren hierfür regelt die Gebührenordnung. Dem jeweiligen Veranstalter ist es untersagt, die Ela-Anlagen selbst zu bedienen.

## 8. Haftung

Die Ortsgemeinde Kruft überläßt den Vereinen, den Veranstaltern und deren Beauftragten die Krufter Vulkanhalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Vulkanhalle und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihren Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Über sämtliches übernommene Inventar werden zusammen mit dem Hausmeister Inventarlisten ausgefüllt. Nach der Veranstaltung muß fehlendes bzw. beschädigtes Inventar ersetzt werden. Fehlende Gläser, Porzellan oder dergleichen müssen der Gemeinde zum Selbstkostenpreis ersetzt werden. Die Vereine, Veranstalter oder deren Beauftragte stellen die Ortsgemeinde Kruft von etwaigen Haftpflicht-Ansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume der Halle und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Die Vereine, Veranstalter oder deren Beauftragte verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Kruft und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Kruft und deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Vereine, Veranstalter oder deren Beauftragte haben vor Antragsgenehmigung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

Die Haftung der Ortsgemeinde Kruft als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Die Vereine, Veranstalter oder deren Beauftragte haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Kruft an den überlassenen Einrichtungen, Geräten im Rahmen ihrer Nutzung entstehen. Hierfür kann die Ortsgemeinde eine Kautions erheben.

## 9. Übungs- und Veranstaltungsbetrieb

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen. Es ist darauf zu achten, dass die Türen des Haupteingangs während der Veranstaltung unverschlossen sind. Weiter ist darauf zu achten, dass die Notausgangstüren - die entsprechend gekennzeichnet sind - freigehalten werden und nicht zugestellt sind. Die markierten Wandschränke für die Feuerlöscher sind ebenfalls freizuhalten.

## 10. Eintrittskarten

Der Veranstalter ist für Eintritt und dergleichen zuständig. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden als gemäß dem Bestuhlungsplan Sitzplätze zur Verfügung stehen.

## 11. Tiere

Tiere dürfen zu Veranstaltungen und Übungsstunden nicht mitgenommen werden.

## 12. Garderobenaufbewahrung der Besucher oder Übungsstundenteilnehmer

Die Garderobenaufbewahrung obliegt dem Veranstalter. Die Ortsgemeinde Kruft haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände.

- 3 -

### 13. Umkleide-, Wasch- und Duschräume, sanitäre Anlagen

Für das Wechseln der Kleider sind von den Sportlern oder anderen Personen die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt ist nur den am Sport oder einer sonstigen Veranstaltung teilnehmenden Personen gestattet. Dies gilt auch für den eigens hergerichteten Garderobenraum. Die Zuteilung der Umkleide- Wasch- oder Duschräume erfolgt nur durch den Hausmeister. Für abhanden gekommene Wertsachen und sonstige Gegenstände wird ebenfalls nicht gehaftet.

### 14. Benutzung von Turn- und Sportgeräten sowie sonstiger Einrichtungen

Alle Geräte und Einrichtungen der Halle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten. Ansonsten gelten für die sportlichen Übungsstunden die Benutzungsordnung der großen Sporthalle, die auch für sportliche Übungszwecke für die Vulkanhalle voll übernommen wird.

### 15. Hausrecht

Die Ortsgemeindeverwaltung vertreten durch den Ortsbürgermeister oder den ihn gerade vertretenden Ortsbeigeordneten üben das Hausrecht aus. Sie kann dieses Hausrecht auf den Hausmeister oder einen Beauftragten des veranstaltenden Vereins übertragen. Den gegebenen Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Die Ortsgemeindeverwaltung oder der mit dem Hausrecht Beauftragte, kann Personen, die dagegen verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, tätlich werden, andere beleidigen oder belästigen oder den Anordnungen nicht nachkommen, den weiteren Aufenthalt in der Vulkanhalle untersagen.

### 16. Bierliefervertrag

Für die gesamte Krufter Vulkanhalle ist mit der Schultheiß-Brauerei, Weißenthurm ein Bierliefervertrag abgeschlossen. Dieser Bierliefervertrag verpflichtet für jede Veranstaltung zur Bierabnahme bei der Schultheiß-Brauerei. Diese wiederum hat als uneingeschränkter Bierlieferant die Firma Getränkevertrieb H.J. Geller, Alliger Weg 16, 56642 Kruft, Tel. 02652/6671 vertraglich eingesetzt. Bei allen anderen Getränken ist keine vertragliche Regelung. Diese können vom Veranstalter frei bezogen werden.

### 17. Bewirtung

Die Bewirtung der gesamten Krufter Vulkanhalle erfolgt grundsätzlich durch die Pächterin der Korretsstube.

Ergänzend hierzu wird folgende Regelung festgestellt:

Den Karnevalsvereinen KG Wohlgemut und 11 Kerlchen wird die Durchführung von höchstens bis zu 2 Karnevalssitzungen zugestanden, dem Krufter Mohnenverein die Abhaltung des Schwerdonnerstagsballes und den kulturtragenden Vereinen Concordia, Kirchenchor und Musikverein wird die Abhaltung des Kirmes-Montags-Frühschoppens oder eine gemeinsame andere Veranstaltung gestattet. Die Ortsgemeinde ist berechtigt noch jährlich 2 weitere Veranstaltungen mit Eigenbewirtung durch die Krufter Vereine zu vergeben.

Bei den Veranstaltungen, bei denen die Bewirtung in eigener Regie erfolgen darf, muß es sich um gesellschaftliche Saalveranstaltungen handeln. Die örtlichen Vereine die Eigenbewirtung durchführen wollen, müssen dazu auch personell in der Lage sein. Sie können die Bewirtung nicht auf einen anderen Wirt oder Bier- und Getränkelieferanten übertragen. In diesem Falle muß die Bewirtung durch die Pächterin der Korretsstube erfolgen.

Das Mitbringen und Verabreichen von Getränken während oder im Anschluß an die Benutzung von Räumen der Vulkanhalle zu Trainings- oder sonstigen Übungszwecken wird den Vereinen von der Ortsgemeinde untersagt. Die Pächterin verpflichtet sich in diesen Fällen die Getränke zu ortsüblichen Preisen anzubieten.

- 4 -

#### 18. Sonstiges (gilt nur für Eigenbewirtung örtlicher Vereine)

Folgendes ist vom jeweiligen Verein bei Eigenbewirtung noch zu beachten:

Bei jeder Veranstaltung muß die angelieferte Ware sowie die benötigten Getränke einen Tag vorher vollständig deponiert sein, da die verbleibende Zeit für die Reinigung dringend benötigt wird. Die Anlieferung von verderblichen Lebensmitteln ist von dieser Regelung ausgenommen.

Bei Ende eines Veranstaltungstages sind vom Veranstalter folgende Arbeiten durchzuführen:

- 1) Alle Tische, Theke und die komplette Küche müssen aufgeräumt, die Aschenbecher müssen entleert und gesäubert werden, Böden, Flure, Treppen und Korretsstube müssen gekehrt werden, beide Küchenböden müssen durchgeputzt werden.
- 2) Gläser, Porzellan und Bestecke müssen in die dafür bestimmten Spülmaschinen geräumt und gespült werden.
- 3) Abfälle müssen aus dem Gebäude und in die dafür aufgestellten Behälter geworfen werden.
- 4) Der Kellnergang darf nicht als Abstellraum benutzt werden.
- 5) Bei Eigenveranstaltungen der Vereine sind Hilfskräfte zu stellen, die zusammen mit dem Hausmeister das Aufstellen der Tische und Stühle vornehmen. Gleiches gilt auch für das Abräumen nach der Veranstaltung.
- 6) Die benutzten Räume einschließlich des Inventars müssen spätestens 8 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung und im gleichsauberen Zustand zurückgegeben werden, wie sie übernommen wurden.

Die Veranstalter werden auf die Einhaltung der Polizeistunde hingewiesen.

Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände in eigener Regie gilt für die Endreinigung folgende Regelung:

Die Endreinigung wird von der Pächterin übernommen. Diese erhält von der Ortsgemeinde hierfür eine Pauschale von 100,00 DM pro Veranstaltung, welche die Ortsgemeinde dem jeweiligen Veranstalter dann im Rahmen der Endabrechnung in Rechnung stellt. Die Endreinigung beinhaltet das Spülen der Gläser sowie das Reinigen der Korretsstube und der Küche einschließlich Möbel.

Ansonsten gilt bei mehrtägigen Veranstaltungen am Ende des jeweiligen Veranstaltungstages § 18, Punkt 1-5.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass es jedem Veranstalter untersagt ist, im Vulkansaal und auf der Galerie Zapfanlagen zu installieren oder Getränkeausgaben aufzubauen.

Sonderevereinbarungen, die über diese Benutzungsordnung hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeindeverwaltung.

Kruft, den 27.11.1989

Ortsgemeinde Kruft

Ortsbürgermeister

